

Überbauungsordnung Schöneegg Geringfügige Änderung

Die geringfügige Änderung der Überbauungsordnung beinhaltet:

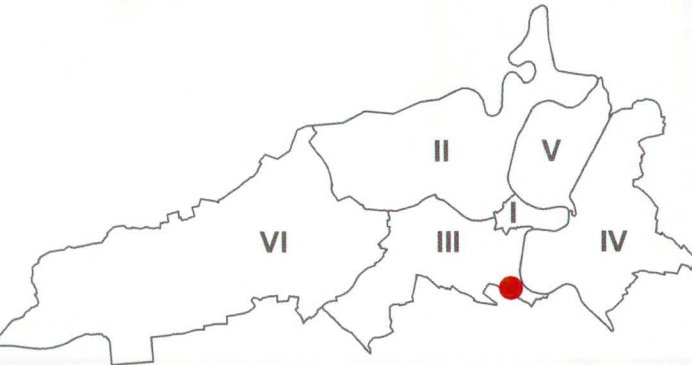
- Änderung der Überbauungsordnung Schöneegg mit Plan Nr. 1297/1 vom 24. November 1997, genehmigt am 24. März 1999 inklusive Änderung Überbauungsordnung Schöneegg mit Plan Nr. 1297/2 vom 27. Juli 2012, genehmigt am 5. Dezember 2012



Plan Nr. 1297/3
Datum 23.11.2023
Massstab 1 : 500

Stadtplanerin Jeanette Beck

Format 84 / 59
Software PC / VectorWorks
Planungsdaten AV 6 Geoinformation Stadt Bern / Stand 01.08.2023
KGL-Nr. 4330
Bearbeitung SPA
Dateiname ghaed_UoO_Schoeneegg_RRa_20231222.vwx



Genehmigungsvermerke

In Kraft getreten am:

20. Dez. 2024

Präsidialdirektion Stadt Bern

Änderung gemäss Art. 122 BauV

Öffentliche Auflage: 18.01.2024 - 19.02.2024
Publikation auf ePublikation.ch: 17.01.2024

Einsprachen: 0
Einspracheverhandlung: 0
Erledigte Einsprachen: 0
Un erledigte Einsprachen: 0
Rechtsverwahrungen: 0

Beschlossen durch den Gemeinderat: 6. März 2024
Publikation nach Art. 122 Abs. 8 BauV: 18. März 2024 Siehe Genehmigung AGR

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
Alec von Graffenried

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Mannhart

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bern, den 15. März 2024

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Mannhart

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern:

25. Nov. 2024

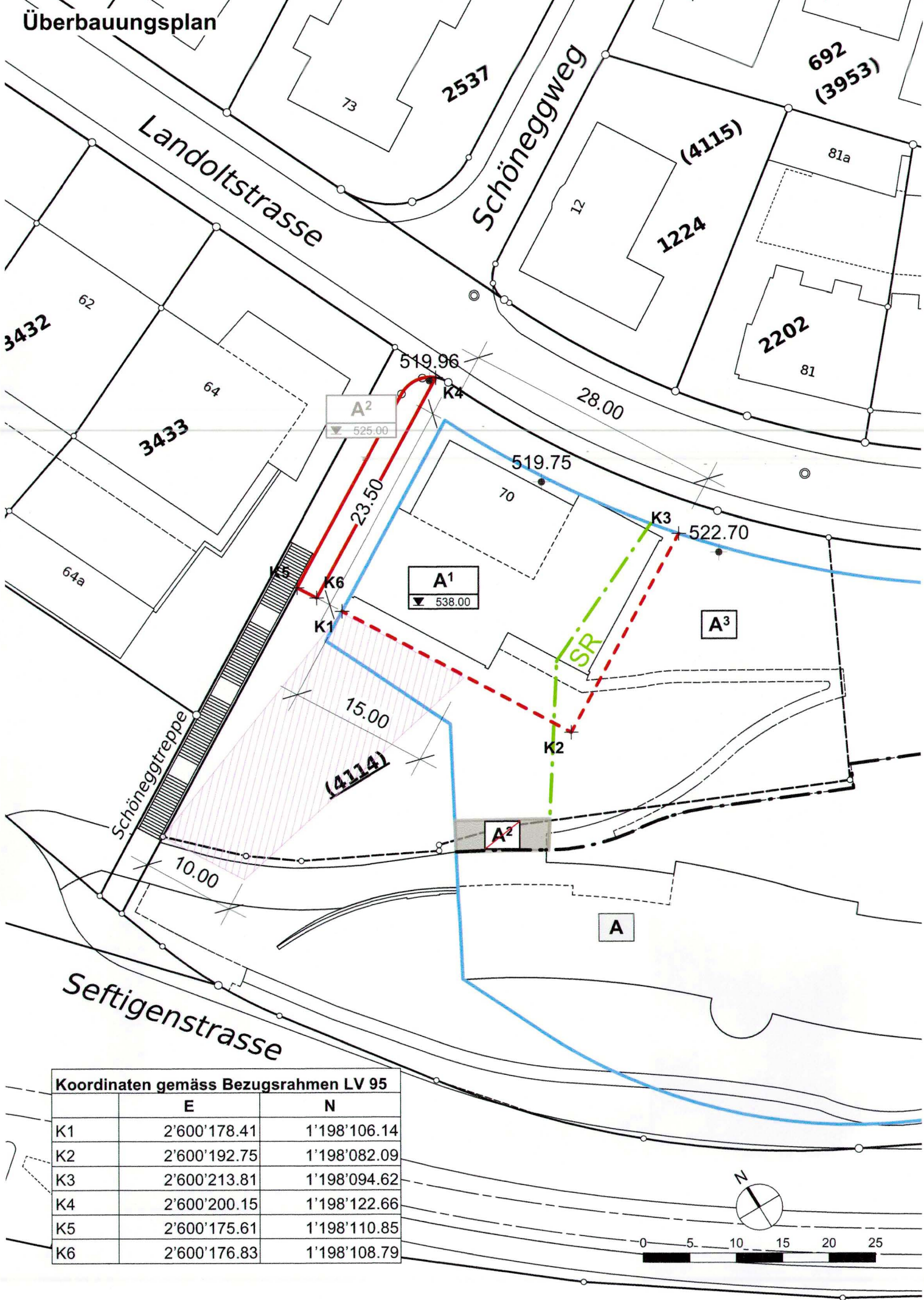


Stadt Bern

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 70 10
stadtplanungsamt@bern.ch
www.bern.ch/stadplanung

Die Änderung tritt am Tag nach der Publikation ihrer Genehmigung in Kraft.



Legende Überbauungsplan

Festlegungen

- X^x** Teilbaubereich
- X^x** Teilbaubereich
Höchster Punkt der Dachkonstruktion m ü. M.
- X^x** Baubereich (nur A²)
Höchster Punkt der Dachkonstruktion m ü. M.
- A²** Teilbaubereich aufzuhebend
- Baulinie**
- Spezialbaulinie aufzuhebend (SR)** seitliche und rückwärtige Baulinie
- Teilbaubereichsgrenze**
- Bereich Erschliessungssteg (oberer Hauszugang)**
- Höhenkote m ü. M. massgebendes Terrain (pro Teilbaubereich)**

Hinweise

- A** Feld A bestehend
- Baulinie genehmigt**
- Feldergrenze bestehend**
- Höhenkote m ü. M. massgebendes Terrain (pro Teilbaubereich)**
- XX** Koordinatenpunkte
- X.XX** Bemassung

Siehe Genehmigung AGR

Überbauungsvorschriften

Alle Änderungen gegenüber der Überbauungsordnung Schöneegg mit Plan Nr. 1297/1 vom 24. November 1997, genehmigt am 24. März 1999 sowie der geringfügigen Änderungen der Überbauungsordnung Schöneegg mit Plan Nr. 1297/2 vom 27. Juli 2012, genehmigt am 5. Dezember 2012 sind **rot** (geringfügige Änderung).

Art. 1-2 unverändert

Art. 3 Baulinien, Baubereiche, Bauweise

¹ Die Baulinien und Spezialbaulinien begrenzen die Baubereiche. Sie gehen den Vorschriften über die Grenz-, Gebäude- und Strassenabstände vor.

² Feldergrenzen unterteilen den einen Baubereich in neun die Felder A, A¹, A², A³, B, C, D, E und F und Teilbaubereichsgrenzen in die Teilbaubereiche A¹ und A² mit jeweils unterschiedlichen Festlegungen.

³ unverändert

⁴ Das Feld Der Teilbaubereich A² ist im Sinn einer FA* (Art. 24 BO 2006) als stark durchgrünte Anlage zu gestalten. Die oberirdische Geschossflächenziffer (GFZo) Ausnutzungsziffer beträgt 0,1.

Art. 4 Bauklasse, Gebäudehöhen

1-3 unverändert

⁴ Für die bestehenden Bauten an der Landoltstrasse sind die Beschattungstoleranzen gemäss Art. 22 BauV einzuhalten. Als Nachweis ist ein vom Geometer unterzeichnetes Schattendiagramm einzureichen. Ausgenommen sind die der Teilbaubereich Felder A¹ und der Baubereich A².

⁵ Im Feld A¹ darf kein Punkt eines Gebäudes die im Plan eingetragene Kote überragen. Für den Teilbaubereich A¹ gilt der im Plan eingetragene höchste Punkt der Dachkonstruktion sowie die Höhenkote des massgebenden Terrains. Die Volumverteilung und die Geschosszahl sind innerhalb des durch den Teilbaubereich und den höchsten Punkt der Dachkonstruktion vorgegebenen maximalen Gebäudemasses frei.

⁶ Im Baubereich A² sind Kleinbauten bis zu einer oberirdischen Geschossfläche von jeweils maximal 60 m² und mit einem Vollgeschoss zulässig. Es gelten dafür der im Plan eingetragene höchste Punkt der Dachkonstruktion sowie die Höhenkote des massgebenden Terrains. Die Volumverteilung innerhalb des Baubereichs ist darüber hinaus frei.

⁸ Im Feld A² gibt die im Plan eingetragene Kote den höchsten Punkt der Schnittlinien der Fassadenflucht mit oberkant Dachsparren an.

² In den Feldern A¹, A² und A³ wird die Bauklasse 3/70/13 (Geschosszahl, Gebäudelänge/Gebäudetiefe) aufgehoben.

Art. 5-6 unverändert

Art. 7 Erschliessungsanlagen

¹ unverändert

² Die Erschliessung (Parkierung, Anlieferung) für die Felder C, D, E und F sowie für den Teilbaubereich A¹ erfolgt von der Landoltstrasse aus.

³ unverändert

⁴ Im Plan bezeichneten Bereich Erschliessungssteg (oberer Hauszugang) kann eine nicht gedeckte Hauserschliessungsanlage erstellt werden.

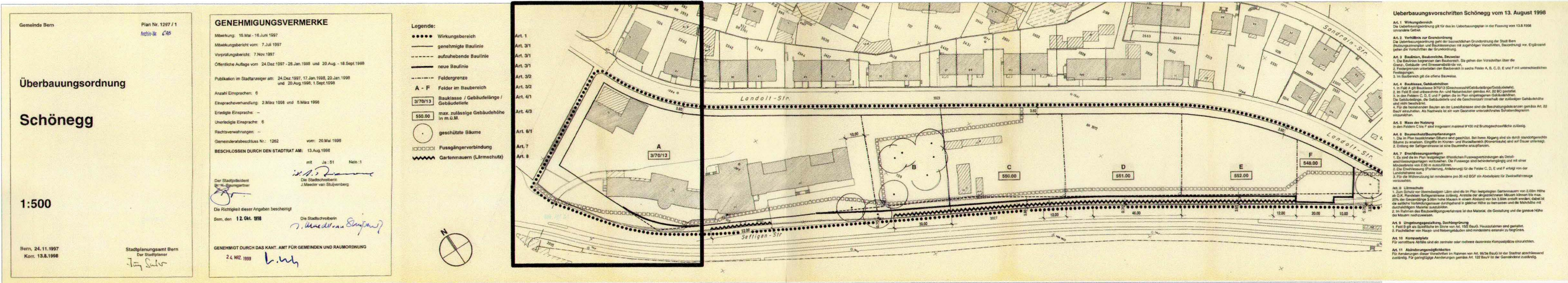
Art. 8-11 unverändert

Art. 12 Dachaufbauten

¹ Im in den Feldern Teilbaubereich A¹ und im Baubereich A² sind technisch bedingte Dachaufbauten technische Aufbauten nicht gestattet.

Ausschnitt Überbauungsordnung Schöneegg mit Plan Nr. 1297/1 vom 24. November 1997, genehmigt am 24. März 1999 Massstab 1:2'000

Ausschnitt Überbauungsplan geringfügige Änderung



Ausschnitt Überbauungsordnung Schöneegg mit Plan Nr. 1297/2 vom 27. Juli 2012, genehmigt am 5. Dezember 2012 Massstab 1:2'000

Ausschnitt Überbauungsplan geringfügige Änderung

